

Gutachterliche Stellungnahme

zur Öffentlichen Anhörung zu den Anträgen

„Straftaten und Gemeinnützigkeit schließen sich aus“

(Fraktion der FDP) sowie

„Gemeinnützigkeit braucht Rechtssicherheit statt politischer Willkür“

(Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN)

BT-Drucksachen 19/2580 und 19/7434

im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages

am 13. Februar 2019

von

Dr. iur. Ulf Buermeyer, LL.M. (Columbia)

Richter am Landgericht Berlin

Vorsitzender der Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. (GFF)

ulf@buermeyer.de

Berlin, den 12. Februar 2019

Transparenzhinweise

Der Autor dieser Stellungnahme ist Richter am Landgericht Berlin, derzeit als wiss. Mitarbeiter an den Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin abgeordnet und ehrenamtlicher Vorsitzender der Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. (GFF). Für ihre Mitarbeit an dieser Stellungnahme dankt der Verfasser Sarah Lincoln, Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V., Berlin.

Die Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. koordiniert und finanziert gerichtliche Verfahren, um Grund- und Menschenrechte gegen staatliche Verletzungen zu verteidigen. Zu den Unterstützerinnen und Unterstützern der GFF gehören Menschen aus allen demokratischen Parteien, die im Bundestag vertreten sind, u.a. der ehemalige Bundesminister der Innern, Gerhart Baum. Die GFF setzt sich mit ihren ersten Verfahren beispielsweise für die informationelle Selbstbestimmung, die Informationsfreiheit und die Pressefreiheit ein. Zudem streitet sie für die Freiheit von Diskriminierung. Sie bringt Kläger und Klägerinnen mit Fachjuristen und -juristinnen zusammen, um gemeinsam gerichtlich gegen Rechtsverletzungen vorzugehen. Zu den aktuellen Projekten zählen Verfassungsbeschwerden gegen die automatisierte Passbildabfrage, gegen die jüngste Novelle des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes sowie gegen Staatstrojaner in der Strafprozessordnung und in den Polizeigesetzen von Bund und Ländern.

Wesentliche Ergebnisse

1. Es ist die Aufgabe zivilgesellschaftlicher Organisationen (Nichtregierungsorganisationen / NGOs), am politischen und gesellschaftlichen Diskurs teilzunehmen. Teil dieses Diskurses ist die gesellschaftliche Aushandlung desjenigen Verhaltens, das kraft Entscheidung des Gesetzgebers strafbar sein soll. Diese Aushandlungsprozesse haben historisch stets auch umfasst, dass strafrechtliche Normen und ihre Anwendung durch die Gerichte durch bewusste Grenzüberschreitungen („ziviler Ungehorsam“) in Frage gestellt werden.

2. Eine kritische Auseinandersetzung mit dem geltendem Strafrecht und seiner Anwendung durch die Gerichte ist in einer lebendigen Demokratie auch weiterhin wünschenswert und förderungswürdig. Keinesfalls darf die Teilnahme gemeinnütziger zivilgesellschaftlicher Organisationen an diesem Diskurs durch mögliche Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit unmöglich gemacht werden.

3. Eine Vereinheitlichung des Gemeinnützigkeitsrechts bzw. seiner Handhabung durch die Finanzbehörden ist auch aus Sicht der Zivilgesellschaft wünschenswert. Ein solches Vorhaben würde zugleich die Chance bieten, die praktische Handhabung des Gemeinnützigkeitsrechts in mancherlei Hinsicht zu vereinfachen. Hierzu werden am Ende der Stellungnahme konkrete Vorschläge unterbreitet.

Einzelaspekte

I. Zum Verhältnis von Zivilgesellschaft und Strafrecht

Der Antrag auf Drucks. 19/2580 möchte die Bundesregierung dazu auffordern lassen, darauf hinzuwirken,

„dass Körperschaften, deren Repräsentanten bei der Verfolgung des gemeinnützigen Zwecks der Körperschaft gegen die geltenden Strafgesetze verstoßen oder zu einem solchen Rechtsbruch aufrufen, grundsätzlich nicht mehr in den Genuss der Steuerbegünstigung der Gemeinnützigkeit kommen dürfen“.

Der Antrag scheint auf den ersten Blick eine Selbstverständlichkeit zu verlangen: dass nämlich Menschen, die eine Organisation repräsentieren, die in den Genuss steuerlicher Vorteile gelangt, bei ihrem Handeln für diese Organisation fest auf dem Boden der Rechtsordnung zu stehen haben. Bei genauerer Betrachtung liegt dem Antrag indes ein bedenkliches Verständnis der Rolle der Zivilgesellschaft in einer Demokratie zugrunde, dem entschieden entgegenzutreten ist.

1. Zur Relativität des Strafrechts

Strafrecht ist in einem modernen demokratischen Verfassungsstaat stets *gesetztes* Recht und damit Ergebnis von Aushandlungsprozessen. Zwar gibt es einen engen Bereich des Kernstrafrechts, etwa bei Delikten gegen Rechtsgüter wie das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder das Eigentum, wo die Strafbarkeit nicht ernsthaft umstritten ist. Außerhalb dieses engen Bereichs indes kann ein unter Strafe gestelltes Verhalten oftmals nicht ohne weiteres als intrinsisch verwerflich angesehen werden. Vielmehr obliegt es hier regelmäßig dem Gesetzgeber, in sehr weiten Grenzen frei zu entscheiden, welches Verhalten er mit einem strafrechtlichen Unwerturteil versehen und damit zugleich zum

Anknüpfungspunkt einer Strafdrohung machen möchte. Die Kontrolle des Bundesverfassungsgerichts ist in diesem Bereich sehr weit zurückgenommen¹.

Diese gesellschaftliche und historische Relativität des Strafrechts macht es mit großer Regelmäßigkeit zum Gegenstand von gesellschaftlichen Debatten. Gegenwärtig etwa wird lebhaft über die Abschaffung oder Modifikation des § 219a des Strafgesetzbuchs diskutiert. Diese Debatten finden typischerweise zunächst im gesellschaftlichen Raum statt, ehe sie den parlamentarischen Raum überhaupt erreichen. Im Rahmen dieses gesellschaftlichen Diskurses wiederum spielen neben Berufsgruppen wie Journalistinnen und Parlamentariern auch zivilgesellschaftliche Organisationen bzw. Nichtregierungsorganisationen (NGOs) eine zentrale Rolle. Denn es ist gerade die Aufgabe von NGOs, sich in professioneller Weise mit bestimmten Themenfeldern zu beschäftigen und auf diese Weise spezielle Expertise zu entwickeln. Dies ermöglicht es ihnen, bestimmte Anliegen, Gruppen und Interessen hörbar zu machen, während die einzelnen Betroffenen hierzu oftmals nicht in der Lage wären. Damit können sie zugleich einen wichtigen Beitrag dazu leisten, den in vielen Lebensbereichen übermächtigen Einfluss kapitalkräftiger Wirtschaftsinteressen (so etwa im Bereich des Verbraucherschutzes) oder auch gut ausgestatteter und mit exklusiven Zugängen privilegierter Behörden (so etwa im Sicherheitsrecht) auszubalancieren. NGOs tragen so ganz wesentlich dazu bei, dass sowohl die gesellschaftliche Diskussion als auch insbesondere parlamentarischer Gremien möglichst viele Interessen in den Blick nehmen und ihre Entscheidungen tatsächlich im Interesse des Gemeinwohls – verstanden als größtmögliches Glück der größtmöglichen Zahl – treffen können.

¹ Vgl. zu den Einzelheiten BVerfGE 120, 224.

2. Demokratie braucht Zivilgesellschaft

Auch und gerade vor dem Hintergrund der beschriebenen Relativität des Strafrechts braucht eine lebendige Demokratie auch eine aktive Zivilgesellschaft: Menschen, die sich einmischen, die politische Entscheidungen – gerade auch über die Strafbarkeit eines bestimmten Verhaltens – in Frage stellen, die gesellschaftliche Debatten anstoßen. Auch der zivilgesellschaftliche Protest ist unverzichtbarer Teil einer demokratischen Gesellschaft. Die wesentlichen Errungenschaften unserer modernen Demokratie – Versammlungsfreiheit, Meinungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit, allgemeine, freie, gleiche und geheime Wahlen, Diskriminierungsverbot – verdanken wir auch den Protesten und sozialen Bewegungen der Vergangenheit. Auch unter Geltung des Grundgesetzes ist unser Rechtsverständnis steten Wandlungen unterworfen. Immer wieder führen gesellschaftspolitische Auseinandersetzungen zur Fortentwicklung und Stärkung der Grundrechte, sei es im Versammlungsrecht, im Arbeitsrecht oder bei der strafrechtlichen Bewertung politischer Äußerungen.

Ein wichtiger Akteur dieses Wandels sind zivilgesellschaftliche Organisationen / NGOs und die sozialen Bewegungen an ihrer Basis. Sie gestalten Demokratie mit, zum Beispiel indem sie Missstände aufdecken, staatliche Eingriffe hinterfragen und Menschen bei der Durchsetzung ihrer Grundrechte unterstützen. Das bleibt nicht ohne Konflikte. Damit Grenzen neu definiert werden können, müssen diese Grenzen auch in der Praxis immer wieder in Frage gestellt werden, denn nur so kann sich unser Rechtsverständnis fortentwickeln. Dabei leisten auch Protest- und Ausdrucksformen im Randbereich der Strafbarkeit einen wichtigen Beitrag, insbesondere wenn es darum geht, strafrechtliche Normen oder deren Anwendung durch die Strafgerichte kritisch zu hinterfragen: Gesellschaftliche Aufmerksamkeit lässt sich hier nicht selten erst durch einen – vermeintlichen – Bruch des zu kritisierenden Rechts erreichen.

Das von der antragstellenden Fraktion der FDP ins Feld geführte Beispiel der „Stalleinbrüche“ spricht beispielsweise gerade für ein solches bewusstes Infragestellen

der Strafbarkeit: Das Oberlandesgericht Naumburg² hat Tierschutz-Aktivisten vom Vorwurf des Hausfriedensbruchs *freigesprochen*³, nachdem sie in Ställe eingedrungen waren, um die tierschutzrechtswidrige Haltung von Schweinen zu dokumentieren. Das OLG erkannte hier auf eine Rechtfertigung unter dem Gesichtspunkt der Nothilfe: Den Aktivisten stand kein anderes Mittel mehr zu Gebote, weil die zuständigen Behörden ein Einschreiten beharrlich verweigerten, sofern Anzeigen wegen Verletzung von Tierschutzgesetzen nicht mit Bildmaterial belegt waren.

In der Infragestellung strafrechtlicher Normen bzw. ihrer Anwendung durch die Gerichte ist auch keine Abkehr von der verfassungsrechtlichen Ordnung und auch keine Missachtung des Strafrechts zu sehen. Im Gegenteil: Diese Formen zivilgesellschaftlichen Protests sind eine Anregung, die demokratische Diskussion über getroffene Entscheidungen aufzunehmen oder fortzusetzen. Gesetztes, relatives Strafrecht und seine Anwendung durch die Gerichte muss auch in Frage gestellt werden können. Diese Auseinandersetzung anzunehmen und sie wertzuschätzen ist Zeichen einer reifen Demokratie.

Wer diesen Formen gesellschaftspolitischen Engagements die Gemeinnützigkeit absprechen möchte, der verkennt ihren demokratischen Wert und offenbart damit ein vormodernes, obrigkeitsstaatliches Demokratieverständnis, in dem sich die demokratische Partizipation der Bürgerinnen und Bürger im Wahlakt erschöpft. Solche Forderungen reden damit letztlich einer undemokratischen Friedhofsruhe das Wort, da Nichtregierungsorganisationen bereits präventiv auf viele Aktionsformen und Äußerungen verzichten oder solchen Aktionsformen künftig die Unterstützung versagen müssten, allein weil diese als strafrechtlich relevant beurteilt werden *könnten*.

² So wie bereits die Vorinstanzen, das AG Haldensleben und das LG Magdeburg.

³ OLG Naumburg, Urteil vom 22. Februar 2018 – 2 Rv 157/17 –, NJW 2018, 2064.

3. Historische Perspektive

Das ganze Ausmaß der Bedrohung des demokratischen Diskurses durch ein „Abstandsgebot“ zwischen (gemeinnützigen) NGOs und strafrechtlich auch nur möglicherweise relevantem Verhalten (etwa „zivilem Ungehorsam“) wird deutlich, wenn man dieses Ansinnen aus einer historischen Perspektive betrachtet.

a) *„Soldaten sind Mörder“*

So unterliegt die Strafbarkeit politischer Aussagen einem stetigen Wandel. Ein wahrhaft demokratisches, der Wertentscheidung des heutigen Art. 5 Abs. 1 GG entsprechendes Verständnis der Meinungsfreiheit muss immer wieder eingefordert und vor Gericht erkämpft werden. Beispielsweise führte Kurt Tucholskys Aussage „Soldaten sind Mörder“ aus dem Jahr 1931, die später zu einer Parole von Pazifisten wurde, zu verschiedenen Strafverfahren. Im Jahre 1995 gab das Bundesverfassungsgericht den Verfassungsbeschwerden von vier verurteilten Pazifisten statt. Der Ausspruch „Soldaten sind Mörder“ ist seither nur noch dann als Beleidigung strafbar, wenn damit eindeutig ein einzelner Soldat oder speziell etwa die Bundeswehr herabgesetzt werde. Eine Verurteilung ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Äußerung als generelle Kritik an „Soldatentum“ und „Kriegshandwerk“ zu verstehen sei: Solch eine allgemeinpolitische Aussage ist durch das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung gedeckt⁴. Wäre es vor diesem Hintergrund gerechtfertigt gewesen, einer Organisation aus der Friedensbewegung die Gemeinnützigkeit abzusprechen, wenn sie einen solchen Slogan verwendet?

b) *Sitzblockaden*

Ähnlich liegt der Fall der sogenannten „Sitzblockaden“, mit denen die Friedensbewegung in den 1980er Jahren auf die nukleare Aufrüstung in der Bundesrepublik aufmerksam machte. Vielfach wurden Aktivistinnen und Aktivisten wegen vermeintlicher Nötigung nach § 240 StGB verfolgt. Erst 1995 stellte das Bundesverfassungsgericht klar, dass Sitzen an sich keine nötigende Gewalt darstellt⁵. Zudem betonte das Bundesverfassungsgericht

⁴ BVerfGE 93, 266.

⁵ BVerfGE 92, 1

auch später die Bedeutung der Versammlungsfreiheit bei der strafrechtlichen Beurteilung einer Sitzblockade. Es müsse geprüft werden, ob die eingesetzten Mittel im Verhältnis zum Ziel als verwerflich anzusehen sind. Dabei ist insbesondere darauf abzustellen, ob das Verhalten der Demonstrierenden als eigennützig oder gemeinwohlorientiert anzusehen ist.

Der Fall verdeutlicht, dass die Grenze zwischen legitimem Protest und strafbarem Verhalten nicht starr ist und eine Strafverfolgung oft vorschnell eingeleitet wird, insbesondere unter Verkennung der Ausstrahlungswirkung der Grundrechte auf die Auslegung und Anwendung des Strafrechts. Betroffene sind häufig einer exzessiven, demokratisch unreflektierten und obrigkeitsstaatlichem Denken verhafteten Strafverfolgung ausgesetzt. Vor diesem Hintergrund müssen sie ihren Fall oftmals vor höhere Instanzen tragen, die zu einem grundrechtlich informierten und auch demokratisch reiferen Verständnis solcher Protestformen in der Lage sind. Sollen Organisationen, die sie unterstützen oder ihr Verhalten öffentlich billigen, tatsächlich mit dem Entzug der Gemeinnützigkeit bedroht werden?

c) Whistleblowing

Exemplarisch ist in dieser Hinsicht auch ein aktueller Fall des Whistleblowings, den die Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. (GFF) unterstützt. Der Aktivist Hermann Theisen engagiert sich seit Jahrzehnten für den Frieden und prangert Rüstungs- und Pharmakonzerne wegen illegaler Exporte von Waffen und Chemikalien an. In Flugblättern forderte er die Beschäftigten zweier Rüstungskonzerne auf, sich mit Informationen über illegales Verhalten ihres Arbeitgebers an die Öffentlichkeit zu wenden. Dafür wurde der Friedensaktivist drei Mal in erster Instanz verurteilt, weil er zu einer Straftat aufgerufen haben soll, nämlich dem Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (§ 17 UWG). Im öffentlichen Interesse liegende Hinweise auf illegale Geschäftspraktiken sind jedoch nicht strafbar, weil sie letztlich nur der Rechtsordnung zur Geltung verhelfen. Folglich ist auch Theisens Aufruf dazu straffrei. Das erkannte auch das Landgericht München an und sprach Theisen in zweiter Instanz frei. In zwei weiteren Fällen befinden sich die Verfahren noch im Stadium der Berufung gegen die amtsgerichtlichen Urteile. Sollte die Gesellschaft für Freiheitsrechte allen Ernstes vom Entzug der Gemeinnützigkeit bedroht sein, weil sie

das Verhalten von Hermann Theisen billigt und unterstützt, der letztlich nur aufgrund von Rechtsfehlern der Anklagebehörden und einiger Amtsgerichte⁶ überhaupt vor Gericht steht?

d) Volkszählung

Ein weiteres Beispiel für das emanzipatorische Potenzial politischer Proteste ist die Bewegung gegen die Volkszählung in den 1980er Jahren. Insbesondere im Jahr 1983 riefen Gegner*innen der Zählung zum Boykott auf. Die Boykottaufrufe blieben nicht ungeahndet: Die Polizei ging jedem Boykott-Flugblatt nach; für die Aufforderung zum Boykott wurden zahlreiche Bußgelder verhängt. Die Proteste sowie die gegen die Volkszählung erhobenen Verfassungsbeschwerden mündeten indes 1983 in ein wegweisendes Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Datenschutz⁷. 1987 fand daher eine rechtsstaatlich erheblich verbesserte Volkszählung statt.

e) Dresden nazifrei

Ein anderes Beispiel aus der jüngeren Vergangenheit ist das 2009 gegründete Bündnis „Dresden Nazifrei“ aus Gewerkschaften, Parteien, christlichen Gruppen und engagierten Einzelpersonen mit dem Ziel, den damals größten alljährlichen Aufmarsch von Neonationalsozialisten Europas im Rahmen des Gedenkens an den 13. Februar 1945 durch friedliche Massenblockaden zu verhindern. Insbesondere in den Jahren 2010 - 2012 sind durch die Blockaden unter Beteiligung von zehntausenden Menschen die Aufmärsche gestoppt worden. Durch die jährlichen Proteste und die Erinnerungen an die Opfer des Nationalsozialismus hat das Bündnis auch den Gedenkdiskurs in Dresden nachhaltig verändert. Gleichwohl sind die Blockadeaktionen des Bündnisses von Anfang an massiven staatlichen Repressionen ausgesetzt gewesen. Hunderte Demonstranten wurden strafrechtlich verfolgt. Allerdings kam es nur in Ausnahmefällen zu einer Verurteilung.

⁶ Die ihre Ursache indes auch im Versäumnis des deutschen Gesetzgebers haben, die entsprechende EU-Richtlinie 2016/943 des Parlaments und des Rates „über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung“ vom 8. Juni 2016 fristgerecht in nationales Recht umzusetzen.

⁷ BVerfGE 65, 1.

Im Jahr 2012 wurde dem Bündnis Dresden Nazifrei der Sächsische Förderpreis für Demokratie und der Friedenspreis der Gesellschaft zum Schutz von Bürgerrecht und Menschenwürde verliehen. 2015 wurde das Bündnis mit dem Smart Hero Award ausgezeichnet und für den Deutschen Engagementpreis nominiert.

4. Zusammenfassung

Die Beispiele lassen sich endlos fortsetzen. Ob Friedensbewegung, Umweltschutz oder Antirassismus, in zahlreichen zentralen gesellschaftspolitischen Themenbereichen treffen soziale Bewegungen und ihre Unterstützerinnen immer wieder auf Kriminalisierung. Typischerweise enden indes die allermeisten Verfahren mit Freisprüchen oder Einstellungen.

Eine Gesellschaft, die nicht erstarren will, muss diese Auseinandersetzungen nicht nur aushalten, sondern sie als elementaren Teil einer lebendigen Demokratie begrüßen. Die Diskreditierung dieser Formen des zivilgesellschaftlichen Engagements durch die Aberkennung der Gemeinnützigkeit verkennt ihren Wert und erschwert die Arbeit zivilgesellschaftlicher Organisationen.

Durch die im Antrag vorgeschlagene Ergänzung der Abgabenordnung bzw. deren modifizierte Handhabung würde sich die Rechtsunsicherheit für zivilgesellschaftliche Organisationen noch weiter erhöhen. Gerade weil die Strafbarkeit bestimmter Betätigungsformen keiner einheitlichen und starren Bewertung unterliegt, würden Nichtregierungsorganisationen genötigt, künftig auch strafrechtlich vermutlich unbedenkliche Aktivitäten zu unterlassen. Dies würde die gesellschaftliche Aushandlung dessen, was überhaupt strafbar sein soll, weiter erschweren.

II. Aktualisierung des Katalogs des § 52 der Abgabenordnung

Der Antrag auf Drucksache 19/7434 schlägt u.a. vor,

Die Regelungen über die förderfähigen Zwecke in § 52 AO sind zu modernisieren, so dass zivilgesellschaftliche Themen wie der Einsatz für Frieden, Menschenrechte oder die Rechte von Homo-, Bi-, Trans- und Intersexuellen, der Umwelt-, Natur-, Tier- und Klimaschutz sowie der Einsatz für eine gleichberechtigte Teilhabe an der digitalen Gesellschaft durch „Freifunk“-Initiativen und für die Förderung von JournalistInnen und Medienvielfalt bundesweit einheitlich als gemeinnützig gewertet werden können.

Dieses Anliegen wird ausdrücklich begrüßt. Aus der Perspektive der Grund- und Menschenrechte stellen sich die meisten dieser Ziele als Förderung der Verwirklichung des Gewährleistungsgehalts von Grundrechten der Art. 1 ff. des Grundgesetzes dar. Der Gesetzgeber ist daher kraft der in den Grundrechten zum Ausdruck kommenden objektiven Wertordnung⁸ ohnehin gehalten, sich schützend und fördernd vor die Grundrechtsausübung zu stellen. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Vereinigungen, die die Grundrechtsausübung unterstützen, würde diesen Verfassungsauftrag erfüllen.

Zugleich sollte aus den bereits oben unter I. im Einzelnen ausgeführten Gründen die Begrenzung der politischen Tätigkeit gemeinnütziger Vereine abgeschafft werden: NGOs leisten auch und gerade bei der Teilnahme am politischen Diskurs einen wesentlichen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung. Bereits heute handhaben viele Finanzbehörden dieses Kriterium – aus guten Gründe – meist recht liberal, was aber nicht darüber hinwegtäuschen kann, dass bei missliebigen Körperschaften stets „die Zügel angezogen“ werden können, wie es etwa derzeit die Organisation „attac“ leidvoll erfahren muss. Hier sollte die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs legislativ verankert werden, wonach das Ausschließlichkeitsgebot des § 56 AO im Hinblick auf die Grenzen

⁸ Ständige Rechtsprechung seit BVerfGE 7, 198.

der allgemeinpolitischen Betätigung einer steuerbegünstigten Körperschaft noch gewahrt ist,

„wenn die Beschäftigung mit politischen Vorgängen im Rahmen dessen liegt, das das Eintreten für die satzungsmäßigen Ziele und deren Verwirklichung erfordert und zulässt, die von der Körperschaft zu ihren satzungsmäßigen Zielen vertretenen Auffassungen objektiv und sachlich fundiert sind und die Körperschaft sich parteipolitisch neutral verhält.“⁹

III. Zentralisierung der Entscheidung über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit bei einer Stelle des Bundes

Der Antrag auf Drucksache 19/7434 schlägt schließlich vor,

bestehende Rechtsunsicherheiten für gemeinnützige Nichtregierungsorganisationen ... durch Bildung einer Bundesbehörde mit Zuständigkeit für das Gemeinnützigkeitsrecht abzubauen.

Auch dieser Vorschlag – der indes einer genaueren verfassungsrechtlichen Prüfung bedarf, inwieweit der Bund den Vollzug der AO in diesem Bereich aus der Exekutivkompetenz der Länder an sich ziehen kann – wird der Sache nach begrüßt. Ein beim Bund konzentrierter Vollzug des Rechts der Gemeinnützigkeit bietet die Chance, die Rechtsanwendung zu vereinheitlichen und sie zugleich von politischer Einflussnahme auf lokaler Ebene abzuschirmen.

Bei Gelegenheit der Umgestaltung des Anerkennungsverfahrens würde sich dem Gesetzgeber zugleich die Chance bieten, eine Reihe praktischer Aspekte der Handhabung des Gemeinnützigkeitsrechts zu vereinfachen. Beispielsweise könnte bei dieser Gelegenheit eingeführt werden:

⁹ BFH, Urteil vom 20. März 2017 – X R 13/15 –, zitiert nach juris.

- ein öffentliches, im Internet einsehbares Verzeichnis der gemeinnützigen Körperschaften inkl. Beginn und ggf. Ende der Berechtigung, Zuwendungsbescheinigungen auszustellen; dies würde es den Finanzbehörden und der interessierten Öffentlichkeit erleichtern, zu prüfen, ob Zuwendungen an einer Körperschaft steuerlich abzugsfähig sind;
- eine Klarstellung im Strafgesetzbuch und/oder in der Strafprozessordnung, dass gemeinnützige Körperschaften (nach Maßgabe des oben vorgeschlagenen Verzeichnisses) generell als Begünstigte von Bewährungsauflagen und von Geldauflagen bei Verfahrenseinstellungen etwa gem. § 153a StPO in Betracht kommen; derzeit stellt die höchst unterschiedliche Praxis in den Ländern – teils sogar in den Gerichtsbezirken – gemeinnützige Organisationen vor große Herausforderungen;
- ein einheitliches, unbürokratisches und schnelles Vorabprüfungsverfahren, ob eine geplante Vereinssatzung bzw. eine beabsichtigte Änderung einer Satzung aus der Perspektive der Gemeinnützigkeit anerkennungsfähig ist.

Berlin, den 12. Februar 2019

Dr. Ulf Buermeyer, LL.M. (Columbia)